

Erwerbsbeschäftigung konterkarieren; mindestens aber den Umfang des für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einkommens mindern. Letztlich würde damit womöglich sogar die tragfähige Tätigkeit derart geschmälert, dass ohne Not weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gezahlt werden müssten.

Vor diesem Hintergrund ist die von Ihnen angestrebte Berechnungsweise abzulehnen.

Für den Ausbau Ihres ersten und gewinnbringenden Gewerbes zu einer vollständigen Existenzsicherung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

